

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bäumelweg Nord“ - Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 15.07.2013 die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bäumelweg Nord“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachfolgend abgedruckten Plan dargestellt (nicht maßstäblich).

Die Satzung über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bäumelweg Nord“ einschließlich der Begründung kann im Rathaus Brühl, Hauptstraße 1, Zimmer 207, während der üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich dienstags und donnerstags von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr) eingesehen werden, wo auch Auskunft erteilt wird.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Vorschriften bei der Aufstellung dieser Satzung ist gemäß § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung verletzt worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Brühl, den 19.07.2013
Dr. Ralf Göck, Bürgermeister



S A T Z U N G

**über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen
S t e l l p l ä t z e im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bäumelweg Nord“
[Stellplatzsatzung]**

Aufgrund § 74 Absatz 2 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. § 37 LBO und § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.07.2013 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die aufgrund des § 37 LBO bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen herzustellenden Stellplätze (notwendige Stellplätze) sind hinsichtlich ihrer Anzahl nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung nachzuweisen. Für diese Stellplätze gilt § 37 LBO entsprechend.

§ 2

Anzahl der notwendigen Stellplätze

1. Für Einfamilienhäuser 2,0 Stellplätze

2. Bei Mehrfamilienhäusern und sonstigen Gebäuden mit Wohnungen:

2.1 je Einzimmerwohnung 1,0 Stellplätze

2.2 je Zweizimmerwohnung 1,5 Stellplätze

2.3 je Wohnung mit drei oder mehr Zimmern 2,0 Stellplätze

Sofern die rechnerisch ermittelte Gesamtzahl von notwendigen Stellplätzen für ein Grundstück eine Bruchzahl ergibt, wird auf den nächsthöheren ganzen Stellplatz aufgerundet.

§ 3

Geltungsbereich

Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Bäumelweg Nord" (in Kraft getreten am 15.03.2013).

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer entgegen § 2 dieser Satzung Gebäude mit Wohnungen errichtet, umbaut oder eine Nutzungsänderung zu Wohnraum vornimmt, ohne die notwendigen Stellplätze herzustellen.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

SATZUNG

über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bäumelweg Nord“ [Stellplatzsatzung]

Aufgrund § 74 Absatz 2 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. § 37 LBO und § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Brühl am 15.07.2013 beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die aufgrund des § 37 LBO bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen herzustellenden Stellplätze (notwendige Stellplätze) sind hinsichtlich ihrer Anzahl nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung nachzuweisen. Für diese Stellplätze gilt § 37 LBO entsprechend.

§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Für Einfamilienhäuser | 2,0 Stellplätze |
| 2. Bei Mehrfamilienhäusern und sonstigen Gebäuden mit Wohnungen: | |
| 2.1 je Einzimmerwohnung | 1,0 Stellplätze |
| 2.2 je Zweizimmerwohnung | 1,5 Stellplätze |
| 2.3 je Wohnung mit drei oder mehr Zimmern | 2,0 Stellplätze |

Sofern die rechnerisch ermittelte Gesamtzahl von notwendigen Stellplätzen für ein Grundstück eine Bruchzahl ergibt, wird auf den nächsthöheren ganzen Stellplatz aufgerundet.

§ 3 Geltungsbereich

Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Bäumelweg Nord" (in Kraft getreten am 15.03.2013).

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer entgegen § 2 dieser Satzung Gebäude mit Wohnungen errichtet, umbaut oder eine Nutzungsänderung zu Wohnraum vornimmt, ohne die notwendigen Stellplätze herzustellen.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brühl, den 19.07.2013

Der Bürgermeister

mm ph

Dr. Ralf Göck

